OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851163/5/HW

Datum:
Linz, 13. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. S M, geboren am x, D, P, vertreten durch A & A, Rechtsanwälte in W, T, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13.3.2019, Ges-2018-555497/21-Pen, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als festgestellt wird, dass die Angabe im Feld „Gilt bis“ in der am 6.2.2019 durch die Österreichische Zahnärztekammer im Rahmen der Amtshilfe durchgeführten Meldung im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI) über die gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene vorläufige Untersagung der Berufsausübung rechtswidrig ist. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und daher die Rechtmäßigkeit der Meldung festgestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 11.2.2019 wurde der Beschwerdeführer (kurz „Bf“) darüber in Kenntnis gesetzt, dass gemäß § 46 Abs. 7 ZÄG die belangte Behörde die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI) über die gegen den Bf ausgesprochene vorläufige Untersagung der Berufsausübung informiert hat. Der Bf beantragte am 19.2.2019 die Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Meldung.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13.3.2019 wurde die Richtigkeit der Meldung über die gegen den Bf mit Bescheid vom 4.2.2019 ausgesprochene Untersagung der Berufsausübung festgestellt.

I.3. Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde erhoben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Mandatsbescheid vom 4.2.2019 wird von der belangten Behörde gegenüber dem Bf ausgesprochen, dass ihm „wegen des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens wegen des Verdachts auf gewerbsmäßigen Betrug gemäß §§ 146, 147 Abs. 2 und 148 StGB und der fahrlässigen schweren Körperverletzung gemäß § 88 Abs. 1 und 4 1. Fall StGB aufgrund von Gefahr in Verzug die Ausübung des zahnärztlichen Berufes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens untersagt“ wird. Gegen diesen Mandatsbescheid wurde vom Bf eine Vorstellung erhoben (Mandatsbescheid vom 4.2.2019; Vorstellung des Bf).

Mit Schreiben vom 11.2.2019 wurde der Bf darüber in Kenntnis gesetzt, dass gemäß § 46 Abs. 7 ZÄG die belangte Behörde die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten über die vorläufige Untersagung gemäß Abs. 1 und 2 im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI) am 6.2.2019 nach der Entscheidung nach den Bestimmungen des Art 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 informiert hat. In dieser am 6.2.2019 von der Österreichischen Zahnärztekammer im Rahmen der Amtshilfe durchgeführten Meldung wird unter anderem nach der Wortfolge „Gilt bis“ Folgendes angeführt: „15/09/2019“ (Schreiben vom 11.2.2019; Meldung vom 6.2.2019).

Der Bf beantragte am 19.2.2019 die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Meldung vom 6.2.2019 (Antrag vom 19.2.2019).

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13.3.2019 wird die Richtigkeit der am 6.2.2019 durchgeführten Meldung festgestellt (Bescheid vom 13.3.2019).

Im Bescheid vom 14.6.2019 wird aufgrund der Vorstellung des Bf gegen den Mandatsbescheid vom 4.2.2019 wie folgt abgesprochen: „[... Dem Bf] wird wegen des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens wegen des Verdachts auf gewerbsmäßigen Betrug gemäß §§ 146, 147 Abs. 2 und 148 StGB und der fahrlässigen schweren Körperverletzung gemäß § 88 Abs. 1 und 4 1. Fall StGB aufgrund von Gefahr in Verzug […] die Ausübung des zahnärztlichen Berufes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens untersagt.“ (Bescheid vom 14.6.2019).

Außer der Meldung vom 6.2.2019 ist bislang keine weitere Meldung (gemäß § 46 Abs. 7 ZÄG) erfolgt (Angaben der Vertreterin der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung).

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Beweisergebnissen/Unterlagen gründen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 46 Abs. 7 ZÄG hat der Landeshauptmann die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten über die vorläufige Untersagung gemäß Abs. 1 und 2 im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI) binnen drei Tagen nach der Entscheidung nach den Bestimmungen des Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 zu informieren.

Da im vorliegenden Fall mit dem Mandatsbescheid vom 4.2.2019 bzw. mit dem aufgrund der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid ergangenen Bescheid vom 14.6.2019 eine vorläufige Untersagung der Berufsausübung gegenüber dem Bf ausgesprochen wird, hat der Landeshauptmann gemäß § 46 Abs. 7 ZÄG die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten über diese vorläufige Untersagung im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI) zu informieren. Ob die vorläufige Untersagung mit dem Mandatsbescheid vom 4.2.2019 bzw. dem Bescheid vom 14.6.2019 rechtswidrig oder rechtmäßig erfolgt(e), ist insofern gleichgültig, zumal die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid keine aufschiebende Wirkung hat (vgl. § 57 Abs. 2 AVG) und auch eine (allfällige) Beschwerde gegen den Untersagungsbescheid vom 14.6.2019 keine aufschiebende Wirkung hat bzw. hätte (vgl. § 46 Abs. 6 ZÄG). Das Vorbringen des Bf betreffend die Rechtswidrigkeit der Untersagung vermag daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren (dessen „Sache“ ausschließlich die

„Rechtmäßigkeit“ der Meldung nach § 46 Abs. 7 ZÄG ist) eine Rechtswidrigkeit der Meldung nicht darzutun.

III.2. Der Inhalt der Meldung vom 6.2.2019 stimmt jedoch insofern nicht mit der gegenüber dem Bf ausgesprochenen Untersagung der Berufsausübung überein, als in der Meldung „15/09/2019“ nach „Gilt bis“ angeführt wird, obwohl die Untersagung nicht bis zum 15.9.2019, sondern bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens ausgesprochen wurde. Die Meldung ist daher insofern unrichtig und somit rechtswidrig. Wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid dazu ausführt, dass das „System“ die Meldung eines Enddatums erfordere und mangels Feststehen des Endes des Strafverfahrens generell ein voraussichtliches Enddatum eingegeben werde, so ist dazu auszuführen, dass die fehlende faktische Möglichkeit der Meldung „bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens“ nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes nichts daran ändert, dass die Meldung eines Enddatums, welches nicht der Dauer der ausgesprochenen Untersagung entspricht, unrichtig ist. Selbst wenn aufgrund faktischer Gegebenheiten (derzeit) die Meldung nicht richtiggestellt werden kann bzw. werden könnte, so ist dennoch zumindest (bescheidmäßig) festzustellen, dass die Meldung insoweit unrichtig ist.

III.3. Abgesehen vom Enddatum sind keine Unrichtigkeiten der Meldung ersichtlich, weitere konkrete inhaltliche Unrichtigkeiten der Meldung wurden vom Bf im Übrigen auch nicht vorgebracht. Das Landesverwaltungsgericht geht in Übereinstimmung mit der belangten Behörde auch davon aus, dass aufgrund des Bescheides vom 14.6.2019 keine weitere (neue) Meldung erforderlich war, da die Untersagung der Berufsausübung ab der Erlassung des Mandatsbescheids (durchgehend) bestanden hat.

III.4. Der Beschwerde ist daher insoweit teilweise stattzugeben, als das Enddatum der Meldung unrichtig ist (III.2.), im Übrigen ist die Beschwerde hingegen als unbegründet abzuweisen (III.1. und III.3.).

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist zulässig, da die Entscheidung von der Lösung von Rechtsfragen abhängt, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Meldung gemäß § 46 Abs. 7 ZÄG auch die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Untersagung selbst zu prüfen ist, sowie die Frage, ob die Angabe des Enddatums in der Meldung mit der Dauer der vorläufigen Untersagung übereinstimmen muss. Zu beiden Fragen liegt – soweit ersichtlich – keine Rsp des VwGH vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger